3137/AB vom 16.10.2020 zu 3100/J (XXVII. GP)

Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für EU und Verfassung

> Mag. Karoline Edtstadler Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn Mag. Wolfgang Sobotka Präsident des Nationalrats Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.525.843

Wien, am 16. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. August 2020 unter der Nr. **3100/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Wer viel verspricht, vergisst auch viel" – Reform des Staatsarchives und Archivierung digitaler Archivalien der obersten Bundesorgane durch das Staatsarchiv" an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. Gab es schon erste konkrete Ergebnisse der Arbeitsgruppe (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - a. Wenn ja, welche wann?
 - b. Wenn nein, wann kann mit ersten Ergebnissen der Arbeitsgruppe gerechnet werden?
- 2. Wird an dem angekündigten Reformvorhaben zum Themenkomplex "Archivierung digitaler Archivalien der obersten Bundesorgane" festgehalten?
 - a. Wenn ja, wie schreiten die Arbeiten der hausinternen Arbeitsgruppe zu dem Thema voran (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - i. Welche Personen welcher Dienststellen gehören dieser Arbeitsgruppe an?

- ii. Wurden externe Berater hinzugezogen?
- iii. Wurden auch Mitarbeiter des Staatsarchives der Arbeitsgruppe beigezogen?
 - 1. Wenn, ja wie viele?
 - 2. Wenn ja, befinden sich darunter sowohl Historiker_innen als auch Archivar innen?
- iv. Wer war für die Zusammensetzung der Teilnehmer_innen der Arbeitsgruppe verantwortlich?
- b. Wie oft tagte die Arbeitsgruppe seit ihrer Einsetzung Ende 2019?
- 3. Wie ist der Stand der Dinge in der Ausarbeitung der vom Nationalrat durch einstimmige Entschließung vom 24. April 2019 geforderten Novelle zum Bundesarchivgesetz (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - a. Wurde schon mit entsprechenden Vorarbeiten begonnen?
 - i. Wenn ja, wann und durch welche Stellen genau?
 - b. Gibt es bereits einen Entwurf für das Gesetz (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - i. Wenn nein, warum nicht?
 - ii. Wenn nein, wann wird ein erster Entwurf vorliegen?
 - iii. Wenn ja, seit wann?
 - iv. Wenn ja, um Übermittlung des Entwurfes wird ersucht.
 - c. Wie sieht der zeitliche "Fahrplan" für die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes aus (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - d. Wann kann mit einer Begutachtung gerechnet werden?

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1001/J vom 24. Februar 2020 verweisen.

Darüber hinaus darf ich mitteilen, dass beabsichtigt ist, in § 2 Z 1 des Bundesarchivgesetzes den Begriff "Archivalien" dahingehend zu präzisieren, dass darunter auch das bei Bundesdienststellen zur Information der Öffentlichkeit angefallene Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial (unabhängig von der technischen Art, z.B. Internet, Facebook, Instagram) fällt. Damit sind die auf diese Weise von den Obersten Organen im Rahmen ihrer Funktionsausübung veröffentlichten Informationen erfasst und für die Geschichtsforschung sichergestellt.

Dieses Material soll unverzüglich nach dessen Veröffentlichung auf einer geeigneten technischen Art (z.B. in Form einer Kopie, eines "Links" zur Homepage usw.) dem

Staatsarchiv zur Verwahrung, Erhaltung und Bereithaltung für die Geschichtswissenschaft angeboten werden.

Derzeit werden die technische Realisierung und die Kosten einer derartigen Sicherung analysiert und erforderlichenfalls weitere Expertinnen und Experten miteinbezogen.

Erst dann kann ein finaler Gesetzesentwurf erstellt werden, der in der Folge einem Begutachtungsverfahren unterzogen wird.

Zu den Fragen 4 und 5:

- 4. Gibt es schon konkrete Ergebnisse, inwieweit eine Umwandlung des ÖStA in eine andere Organisationsform zu einer Optimierung beitragen kann (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - a. Wenn ja, welche seit wann?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 5. Welche konkreten Handlungsfelder wurden für die Archivreform identifiziert (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - a. Welche technische, organisatorische und rechtliche Notwendigkeiten wurden bislang herausgearbeitet (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?

Das Österreichische Staatsarchiv gewährleistet durch Sicherung, Aufbewahrung und Erschließung von Verwaltungsunterlagen deren Nachvollziehbarkeit und somit Rechtssicherheit. Diese Funktionen sind auch in Zukunft unverzichtbare Elemente der demokratischen Gesellschaft. Wie bereits in der Vergangenheit dargestellt, gibt es Überlegungen, das Österreichische Staatsarchiv organisatorisch umzuwandeln. Es liegen unterschiedliche Konzepte vor, die derzeit Gegenstand interner Abwägungen sind. Eine etwaige Reorganisation muss aber jedenfalls immer unter den Gesichtspunkten der Ressourcenschonung und budgetären Deckung umgesetzt werden.

Zu Frage 6:

- 6. Wie ist der aktuelle Stand des Projekts "Elak neu" (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - a. Konnte das Projekt mittlerweile abgeschlossen werden?
 - i. Wenn ja, wann?
 - ii. Wenn nein, wann wird das Projekt abgeschlossen?
 - b. Wie viel kostete das Projekt bislang?

- c. Welche konkreten Änderungen gehen mit dem "Elak neu" einher (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
- d. Was bringt der "Elak neu"?

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 8/2020, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 17/2020, nicht Gegenstand meines Vollzugsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

Darüber hinaus darf ich auf die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verweisen.

Zu den Fragen 7 bis 10 sowie 21 bis 33:

- 7. Wie wird digitales Schriftgut Ihres Ressorts derzeit archiviert und gesichert (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - a. Wie und unter welchen Bedingungen und für wie lange werden digitale Protokollakten Ihres Ressorts derzeit archiviert (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - b. Wie und unter welchen Bedingungen und für wie lange werden digitale Kabinettsakten Ihres Ressorts derzeit archiviert (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - c. Wie und unter welchen Bedingungen und für wie lange werden informelle digitale Akten (Behördeninterna) Ihres Ressorts derzeit archiviert (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - d. Wie und unter welchen Bedingungen und für wie lange werden E-Mails Ihres Ressorts derzeit archiviert (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
- 8. Wo, wie und in welchem Rhythmus erfolgt die digitale Archivierung und das Erstellen von Backups von digitalem Schriftgut Ihres Ressorts (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - a. im BRZ?
 - b. im ZAS?
- 9. Wie darf man sich den Prozess der "Auslagerung" in das ZAS konkret vorstellen (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
- 10. Die aktuelle Büroordnung (Kanzleiordnung) des Bundes stammt aus dem Jahr 2004 und ist etwas in die Jahre gekommen.

- a. Weshalb wurde die Büroordnung des Bundes seither nie aktualisiert/novelliert (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - i. Bestand keine Notwendigkeit dafür?
 - ii. Scheiterten entsprechende Vorhaben am Widerstand anderer Ressorts (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - 1. Wenn ja, an welchen mit welcher Begründung?
- b. Wurde die Büroordnung des Bundes seit 2004 schon einmal evaluiert?
 - i. Wenn ja, wann genau, in wessen Auftrag und mit welchem Ergebnis?
- c. Gibt es derzeit konkrete Pläne die Büroordnung des Bundes zu novellieren (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - i. Wenn ja,
 - 1. von welcher Stelle geht dieses Vorhaben aus und wie ist hier der aktuelle Stand?
 - 2. welche konkreten Änderungen wurden avisiert?
 - ii. Wenn nein, weshalb nicht?
- 21. § 6 Abs 3 Bundesarchivgesetz besagt: "Das Schriftgut, das unmittelbar beim Bundespräsidenten, Bundeskanzler, Vizekanzler, bei einem Bundesminister oder Staatssekretär in Ausübung ihrer Funktion oder in deren Büros anfällt und nicht beim Nachfolger verbleiben soll, ist unverzüglich nach dem Ausscheiden aus der Funktion dem Österreichischen Staatsarchiv zu übergeben. Dieses Schriftgut ist vom Österreichischen Staatsarchiv bis zum Ablauf von 25 Jahren nach dem Ausscheiden aus der Funktion gesondert unter Verschluß und versiegelt aufzubewahren. In dieses Schriftgut darf, sofern bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur mit Zustimmung des seinerzeitigen Funktionsinhabers oder einer von ihm bestimmten Person Einsicht genommen werden. Ist keine Person bestimmt worden, so bedarf es im Falle des Ablebens des Funktionsinhabers der Zustimmung der unmittelbaren Nachkommen. Über jede Einsicht während dieser Frist sind genaue Aufzeichnungen zu führen." § 25 Abs 2 Denkmalschutzgesetz definiert "Schriftgut sind schriftlich geführte oder auf elektronischen Informationsträgern gespeicherte Aufzeichnungen aller Art wie Schreiben und Urkunden samt den damit in Zusammenhang stehenden Karten, Plänen, Zeichnungen, Siegel, Stempel mit deren Anlagen einschließlich der Programme, Karteien, Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können."
 - a. Trifft es zu, dass Kabinettsschriftgut iSd Bundesarchivgesetz entweder dem Staatsarchiv zu übergeben oder im Ressort zu verbleiben hat?
 - b. Trifft es zu, dass für Kabinettsschriftgut iSd Bundesarchivgesetz keine Vernichtung zum Zeitpunkt des Regierungswechsels vorgesehen ist?

- c. Wurde im Vorfeld des Regierungswechsels im Juni 2019 digitales Schriftgut iSd Bundesarchivgesetz vernichtet/gelöscht?
- d. Weshalb wurde im Vorfeld des Regierungswechsels im Juni 2019 digitales Schriftgut iSd Bundesarchivgesetz vernichtet/gelöscht?
 - i. Gab es dafür einen triftigen Grund?
- e. Ist es üblich, dass Akten, Schriftstücke und digitalen Datenträger im BKA bei "Regierungswechseln" vernichtet werden?
 - i. Inwiefern entspricht diese Vorgehensweise dem § 6 Abs 3 Bundesarchivgesetz, wonach Kabinettsarchivalien entweder dem Staatsarchiv übergeben werden müssen oder im Ressort zu verbleiben haben (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
- f. In welchem Umfang und Ausmaß wurde im Vorfeld und im Zuge des Regierungswechsel im Juni 2019 Akten, Schriftstücke und digitalen Datenträger im BKA vernichtet (um eine annäherungsweise Beschreibung der Vorgänge wird ersucht)?
- g. Wurde im Vorfeld des Regierungswechsel im Juni 2019 Akten, Schriftstücke und digitalen Datenträger im BKA entgegen den Bestimmungen (insbesondere des § 6 Abs 3) des Bundesarchivgesetzes vernichtet?
 - i. Wenn ja, wann auf wessen Anordnung und in welchem Ausmaß?
- h. Inwiefern entspricht diese Praxis den Regeln des § 6 Abs 3 des Bundesarchivgesetzes, wonach Kabinettsarchivalien entweder dem Staatsarchiv übergeben werden müssen oder im Ressort zu verbleiben haben (um detaillierte Erläuterung wird ersucht)?
 - i. Inwiefern entspricht die Vernichtung von Kabinettsunterlagen dieser Bestimmung des Bundesarchivgesetzes?
- 22. Verfügt(e) der Herr Bundeskanzler seit Amtsantritt als Bundeskanzler im Jahr 2017 über einen oder mehrere Dienstlaptops?
 - a. Wenn ja, welche Marke und Modell benützt(e) er seit wann?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 23. Verfügt(e) der Herr Bundeskanzler seit Amtsantritt als Bundeskanzler im Jahr 2017 über ein oder mehrere Diensthandys?
 - a. Wenn ja, welche Marke und Modell benützt(e) er seit wann?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 24. Verfügt(e) der Herr Kanzleramtsminister Blümel in seiner Regierungszeit über einen oder mehrere Dienstlaptops?
 - a. Wenn ja, welche Marke und Modell benützt(e) er?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?

- 25. Verfügt(e) der Herr Kanzleramtsminister Blümel in seiner Regierungszeit über ein oder mehrere Diensthandys?
 - a. Wenn ja, welche Marke und Modell benützt(e) er?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- 26. Welchem digitalen Endgerät war die im Juni 2019 geschredderte Festplatte mit der Seriennummer WXQ1A27PFGUQ bzw. WXQ1A27PFGUO zugeordnet?
- 27. Welche Person nutzte dieses Endgerät?
 - a. Der Herr Bundeskanzler Kurz?
 - i. Wenn nein, wie können Sie das ausschließen?
 - b. Der Herr Kanzleramtsminister Blümel?
 - i. Wenn nein, wie können Sie das ausschließen?
- 28. Weshalb wurde die Festplatte mit der Seriennummer WXQ1A27PFGUQ bzw. WXQ1A27PFGUO vernichtet?
- 29. Ist Ihnen bekannt, dass es sich bei dieser Art von Festplatte höchstwahrscheinlich nicht um eine "Druckerfestplatte" handelte?
 - a. Wenn nein, wieso nicht?
 - b. Wenn ja, seit wann?
- 30. Ist Ihnen bekannt, dass es sich bei dieser Art von Festplatte höchstwahrscheinlich um eine Festplatte handelte, die einem Laptop oder NAS (Network Attached Storage) zuzuordnen ist?
 - a. Wenn nein, wieso nicht?
 - b. Wenn ja, seit wann?
- 31. Gab es eine Veranlassung für die seltsame Vorgehensweise des Schredderns unter falschem Namen durch einen Bediensteten des BKA ohne Zahlen der Rechnung außerhalb des Routineverfahrens?
 - a. Wenn ja, welche?
- 32. Weshalb wurde nicht der "übliche" Weg der Vernichtung durch die Haus IT gegangen?
- 33. Waren auf der Festplatte besonders sensible Daten gespeichert?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum wurde sie dann mehrfach geschreddert?

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 8/2020, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 17/2020 nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können. Darüber hinaus darf ich auf die Beantwortung der

parlamentarischen Anfrage Nr. 3099/J vom 17. August 2020 durch den Bundeskanzler als Ressortchef verweisen.

Zu den Fragen 11, 13 bis 18 und 20:

- 11. Wird digitales Schriftgut der obersten Bundesorgane derzeit vom Staatsarchiv erfasst, übernommen und archiviert?
 - a. Wenn ja, wie und unter welchen Bedingungen?
 - b. Wenn ja, welche Formen von digitalem Schriftgut werden derzeit erfasst, übernommen und archiviert?
 - c. Wenn nein, weshalb nicht?
- 13. Wie wird digitales Schriftgut der obersten Bundesorgane derzeit vom Staatsarchiv erfasst, übernommen und archiviert?
- 14. Erfolgt die Übermittlung digital oder analog?
- 15. In welcher Form erfolgt die Übermittlung genau?
- 16. Wird digitales Schriftgut in Form von E-Mails der obersten Bundesorgane derzeit vom Staatsarchiv erfasst, übernommen und archiviert?
 - a. Wenn ja, wie?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
 - c. Ist beabsichtigt, hier etwas klarzustellen oder zu ändern?
 - i. Wenn ja, inwiefern?
 - ii. Wenn nein, weshalb nicht?
- 17. Wird digitales Schriftgut in Form von SMS der obersten Bundesorgane derzeit vom Staatsarchiv erfasst, übernommen und archiviert?
 - a. Wenn ja, wie?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
 - c. Ist beabsichtigt, hier etwas klarzustellen oder zu ändern?
 - i. Wenn ja, inwiefern?
 - ii. Wenn nein, weshalb nicht?
- 18. Wird digitales Schriftgut in Form von Chatverläufen von Messenger Diensten (wie etwas Whatsapp oder Signal udgl) der obersten Bundesorgane derzeit vom Staatsarchiv erfasst, übernommen und archiviert?
 - a. Wenn ja, wie?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
 - c. Ist beabsichtigt, hier etwas klarzustellen oder zu ändern?
 - i. Wenn ja, inwiefern?
 - ii. Wenn nein, weshalb nicht?

- 20. Wird digitales Schriftgut in Form von Kalendereinträgen der obersten Bundesorgane derzeit vom Staatsarchiv erfasst, übernommen und archiviert?
 - a. Wenn ja, wie?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
 - c. Ist beabsichtigt, hier etwas klarzustellen oder zu ändern?
 - i. Wenn ja, inwiefern?
 - ii. Wenn nein, weshalb nicht?

Beim Ausscheiden von Funktionstragenden der obersten Bundesorgane wird das bei diesen oder in deren Büros in Ausübung ihrer Funktion angefallene Schriftgut, sofern es nicht bei der Nachfolgerin bzw. beim Nachfolger verbleiben soll, gemäß § 6 (3) Bundesarchivgesetz dem ÖStA unter Verschluss und versiegelt übergeben und gesondert aufbewahrt. Eine archivische Bearbeitung und damit ein Brechen der Siegel darf erst nach Ablauf von 25 Jahren erfolgen. Teilweise sind auch Datenträger – ebenfalls versiegelt in Kartons oder Kuverts – übergeben worden. In welchem Gesamtausmaß sich unter dem bislang übergebenen Schriftgut auch Datenträger oder Ausdrucke von elektronischen Daten befinden, kann nicht festgestellt werden. Soweit Datenträger übergeben wurden, muss von Seiten des ÖStA davon ausgegangen werden, dass der gesetzliche Auftrag hinsichtlich der technischen Voraussetzungen, welche die Lesbarkeit der gespeicherten Daten sicherstellen sollen [§ 4 (2) Verordnung des Bundeskanzlers über die Kennzeichnung, Anbietung und Archivierung von Schriftgut des Bundes (Bundesarchivgutverordnung - BGBl. II Nr. 367/2002)], erfüllt wurde.

Zu Frage 12:

12. Welche Formen von digitalem Schriftgut werden derzeit nicht vom Staatsarchiv erfasst, übernommen und archiviert und weshalb nicht?

Voraussetzung für die Übernahme und Archivierung von Schriftgut ist, dass dieses seitens des Aktenproduzenten dem Österreichischen Staatsarchiv in einer dem § 4 (2) und (3) der Verordnung des Bundeskanzlers über die Kennzeichnung, Anbietung und Archivierung von Schriftgut des Bundes (Bundesarchivgutverordnung - BGBl. II Nr. 367/2002) entsprechenden Form angeboten wird. Über die Formen nicht angebotenen Schriftgutes kann keine Aussage getroffen werden.

Zu Frage 19:

19. Wird digitales Schriftgut in Form von Social Media Auftritten der obersten Bundesorgane derzeit vom Staatsarchiv erfasst, übernommen und archiviert?

- a. Wenn ja, wie?
- b. Wenn nein, weshalb nicht?
- c. Ist beabsichtigt, hier etwas klarzustellen oder zu ändern?
 - i. Wenn ja, inwiefern?
 - ii. Wenn nein, weshalb nicht?

Gemäß Anlage zu § 2 der Verordnung der Bundesregierung über nicht archivwürdiges Schriftgut des Bundes, BGBI. II 366/2002, fallen Inhalte von Social Media-Auftritten unter Z1 "veröffentlichtes Schriftgut". Dementsprechend sind somit Inhalte von Social Media Auftritten aufgrund der geltenden Rechtslage vom Österreichischen Staatsarchiv nicht zu archivieren.

Darüber hinaus darf ich auf meine Ausführungen zur Beantwortung der Fragen 1 bis 3 betreffend die geplanten Änderungen der bestehenden Gesetzeslage hinweisen.

Mag. Karoline Edtstadler